

# Statuten der Sektion Internisten/ Allgemeinmedizin

## 1. NAME

Unter dem Namen "Sektion Internisten und Allgemeinmediziner" besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Folgendes:

## 2. SITZ

Der Sitz der Sektion ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

## 3. ZWECK

Die Sektion fördert die Qualität der Ultraschalldiagnostik bei Internisten und Allgemeinmedizinern. Sie gestaltet, anerkennt und organisiert die entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildung im Rahmen des **Fähigkeitsausweis Sonographie**, Modul Abdomen. Sie kann Kontakte zu Gruppen gleicher Zweckbestimmung im In- und Ausland unterhalten und ist berechtigt, in standespolitischen und tariflichen Belangen Verhandlungen zu führen.

## 4. ORGANE

4.1. Oberstes Organ ist die **Generalversammlung**, die einmal jährlich stattfindet. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Generalversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der Sektion wie die GV der SGUM gemäss deren Statuten.

4.2. Die Sektion wird geleitet vom **Vorstand**, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und **in der Regel von zwei bis sechs** zusätzlichen Mitgliedern. Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind frei praktizierende Ärzte. Die Vorstandsmitglieder werden alle **drei** Jahre durch die Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident unterhält eine dauernde Verbindung mit dem Vorstand der SGUM.

4.3. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei **Rechnungsrevisoren**, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

## 5. MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder:

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Erwerb des **Fähigkeitsausweises Sonographie, Modul Abdomen**. Mit der Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft in der SGUM erworben.

Ausserordentliche Mitglieder:

Ärzte in Aus- und Weiterbildung, welche die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Ärzte und Akademiker anderer Disziplinen, die sich für die Sonographie interessieren. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber an den Kursen und Veranstaltungen der Sektion teilnehmen. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung jährlich festzulegen ist.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Sektion verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

Mit einem Verlust der SGUM-Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der Sektion, ebenso durch Ausschluss mittels Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt auch stillschweigend, nachdem der Jahresbeitrag trotz Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt worden ist.

## 6. STATUTENÄNDERUNG

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **7. HAFTUNG**

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 200.-.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 15. September 1990 in Luzern, mit den Aufnahmekriterien ergänzt durch die Arbeitsgruppenversammlung vom 5. September 1992 und teilweise revidiert durch die Mitgliederversammlungen vom 21. Juni 1997, vom 27. Juni 1998, vom 16. Juni 2000 und vom **8.Juni 2007**.

Der Präsident Dr. H.R.Schwarzenbach

Der Sekretär Dr.Simon Stäuble